Beschluss der Paritätischen Kommission vom 30. März 1939 über das Wiedererwägungsgesuch der Cinébref Basel S.A. Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 76-77

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Theaterbesitzer, Achtung!

Suchen Sie gute Reprisen, dann spielen Sie den Erfolgsfilm

« Vivere »

er hilft Ihnen auch über den Sommer.

Viele Kinos, die den Film jetzt spielen, melden erneut Rekordeinnahmen, neue Copie und Reklamematerial zur Verfügung!

Die Presse schreibt:

Studio Blau-Weiß: Nochmals «Vivere».

Mit der Wiederaufnahme von «Vivere», diesem fulminanten italienischen Gesangsfilm, hat das Studio Blau-Weiß einen guten Griff getan. Sicher ist man den Wünschen eines großen Kreises von Musikfreunden entgegengekommen, denn die Wiederbegegnung mit Tito Schipa bedeutet ein Geschenk. Wohl kaum ein anderer Film bietet so reiche Gelegenheit die Herrlichkeit seines Tenors und die Vollendung seiner Gesangskultur nach allen Richtungen hin aufzunehmen. Allein schon einen Abend lang im Klang einer «göttlichen» Sprache zu schwelgen, bedeutet Genuß. Ist der Sänger vom Rufe eines Tito Schipa noch dazu ein vorzüglicher Schauspieler, wie es hier der Fall, dann sind wohl alle Bedingungen erfüllt, dem Filme seine Anziehungskraft zu erhalten. Die Handlung um den Schlager «Vivere» — mit welch betörender Vitalität bringt ihn Schipa zu Gehör — ist trotz leichter Sentimentalität überaus reizvoll und lebensnah zu nennen. Mit gespanntem Interesse verfolgt man die ausgedehnten Gastspielreisen des Künstlers, hält den Atem an bei den Verhandlungen mit den Impresarien und ihren phantastischen Gageangeboten, ist mitgerissen von den Begeisterungsdelirien verschiedener Nationen, glüht selbst vor Entzücken über die Bravour, mit welcher etwa die große Arie aus «Lucia di Lammermoor» gesungen wird und — seien wir ehrlich — kann sich einer Träne nicht erwehren — ob der Innigkeit des kleinen Schlafliedes von Bodella «Torno, piccina mia», das Schipa singt, wie eben nur er das zu singen versteht. Es sind ja nicht nur allein Glanz und Schmelz, die den Zauber dieser einzigen Stimme ausmachen, es ist vielmehr das starke Mitschwingen seelischer Saiten, die einen im Banne halten. Eine Gruppe ausgezeichneter Akteure unterstützt wirksam das prominente Spiel dieses Favoritstars von Weltbedeutung.

nach einem kurzen Kinobesuch besteht, der im wesentlichen eine umfassende Aktualitätenschau vermittelt und den Besucher nicht durch einen abendfüllenden Spielfilm während etwa zweieinhalb Stunden festhält und diese Gattung von Kinobesuchern wird in einer Stadt mit lebhaftem Fremdenverkehr, wie Zürich, immer stark vertreten sein.

Diese Erwägungen müssen entscheidend sein, nachdem die Tragbarkeit des Cinébref-Theaters als reines Aktualitätentheater für das Zürcher Kinogewerbe bejaht worden ist.

Daher

beschließt die Paritätische Kommission:

1. Die Cinébref Zürich wird als reines Aktualitäten-Theater in den S.L.V. aufgenommen, d. h. beschränkt auf Wochenschauen und auf Kurzfilme bis zu einer Maximallänge von 800 m.
2. Von der Erklärung der Cinébref Zürich wird Vormerk genommen, daß die Verletzung dieser Beschränkung als Grund zum sofortigen Ausschluß aus dem Verband gelten soll.

Beschluss der Paritätischen Kommission

vom 30. März 1939

über das Wiedererwägungsgesuch der Cinébref Basel S.A., Basel.

Der Schweiz. Lichtspieltheaterverband hat im Jahre 1937 das Aufnahmegesuch von W. Walch für ein Lichtspieltheater in Basel abgelehnt und die Paritätische Kommission hat durch Beschluß vom 1. Juli 1937 die Abweisung zur Zeit bestätigt, d. h. für solange, als nicht die Voraussetzungen dieses Entscheides sich wesentlich verändern. Das Theater wurde gleichwohl eröffnet und dessen heutige Eigentümerin, die Cinébref S.A., Basel, erneuerte das Aufnahmegesuch anfangs 1939, wurde aber vom S.L.V. wiederum zurückgewiesen.

Die Cinébref S.A. Basel verlangt Aufnahme ihres Theaters in den Verband als Volltheater, d. h. mit Bewilligung zur Vorführung von Spielfilmen.

Die im Entscheide der Paritätischen Kommission vom 1. Juli 1937 aufgestellten Grundsätze für die Behandlung von Aufnahmegesuchen gelten heute noch unverändert. Ebenso hat die überaus schlechte Lage des Basler Kinogewerbes seit jenem Entscheide sich nicht gebessert. Dies wird von den sachkundigen Mitgliedern der Kommission bestätigt und ist auch dem Obmann bekannt aus einem kürzlich durchgeführten Schiedsverfahren zwischen Basler Theatern, das einen umfassenden Einblick in die Lage des Basler Kinogewerbes vermittelte.

Auch auf Seiten der Gesuchstellerin sind keine Aenderungen von entscheidender Bedeutung eingetreten.

Die Eidgenossenschaft erhebt seit einiger Zeit für Filme eine Einfuhr-Kontrollgebühr von Fr. 4.— für jedes Kilogramm. Diese Gebühr belastet die dem S.L.V. angeschlossenen Theater nur zu einem Bruchteile, da die Verleiher den einmal eingeführten Film an eine ganze Reihe von Theatern abgeben und so die Gebühr allmählich amortisieren können. Demgegenüber trägt die Gesuchstellerin die volle Gebühr, da sie gezwungen ist, die ausschließlich in ihrem Theater gespielten Filme unmittelbar aus dem Auslande zu beziehen. Diese Mehrbelastung ist jedoch nicht derart, daß sie den Finanzhaushalt eines Lichtspieltheaters entscheidend zu bestimmen vermöchte.

Die Tatsache, daß der heutige Leiter der Gesuchstellerin im Gegensatz zum ursprünglichen Unternehmen Walch Schweizer ist, vermag jene entscheidenden Erwägungen des Beschlusses vom 1. Juli 1937 nicht zu entkräften, welche gegen die Errichtung eines neuen Theaters in Basel an sich, unbekümmert um die Person des Leiters, sprechen.

Neu ist heute von Seiten der Gesuchstellerin vorgebracht worden, der Kinobau und die hiefür notwendige Investierung großer Kapitalien seien erst erfolgt auf Grund einer den Beteiligten Ende 1936 zugegangenen vertraulichen Mitteilung aus Kreisen der Filmverleiher, wonach deren Verband den Interessenvertrag nicht erneuern werde, falls das Cinébref-Theater in Basel nicht in den Verband aufgenommen werde. Offenbar will die Gesuchstellerin damit geltend machen, sie habe gestützt auf diese Mitteilungen sicher mit der Aufnahme in den S.L.V. rechnen und daher zur Einrichtung des Theaters schreiten dürfen und die Aufnahme in den S.L.V. sei unter diesen Umständen nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr geboten, da die Gesuchstellerin andernfalls beträchtlichen Schaden erleide.

Abgesehen davon, daß diese Sachlage schon vor Einreichung des ersten Aufnahmegesuches bestand, auch in dieser Hinsicht heute also keine veränderten Verhältnisse gegenüber dem ersten Entscheide vorliegen, ist die Auffassung der Gesuchstellerin deshalb nicht stichhaltig, weil die Empfänger jener vertraulichen Mitteilung vom S.L.V. am 15. Januar 1937 brieflich mit hinreichender Deutlichkeit von der Einrichtung des Theaters gewarnt worden sind. Aus diesem Briefe war klar ersichtlich, daß der S.L.V. sich der Aufnahme des Cinébref Basel beharrlich widersetzen werde, sodaß, was entscheidend ist, auf jeden Fall das Verhalten des S.L.V. bei den am Cinébref-Unternehmen Beteiligten nicht die geringste Erwartung auf die Aufnahme in den Verband erwecken konnte.

Nach dem Gesagten sind seit dem Beschlusse der Paritätischen Kommission vom 1. Juli 1937 keine neuen Umstände eingetreten, welche den entscheidenden Erwägungen jenes Beschlusses die Grundlage entziehen würden. Und zwar gelten jene Erwägungen heute noch sowohl hinsichtlich eines Volltheaters, als auch hinsichtlich eines bloßen Aktualitätentheaters.

Demgemäß beschließt die Parit. Kommission:

Das Aufnahmegesuch der Cinébref S.A., Basel, wird abgelehnt.